

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,  
Johanniter GmbH,  
Johanniter Seniorenhäuser GmbH  
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Stephanie Nienborg  
T 030 820 97-162  
F 030 820 97-105  
nienborg.s@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Berlin, 07.02.2022

## **AVR-Rundschreiben 01/2022 (J)**

### **Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)**

#### **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen ohne weitere Paragrafenangabe beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

#### **§ 11d Arbeitszeit bei Dienstreisen**

<sup>1</sup>Bei Dienstreisen im Sinne des § 2 BRKG gilt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. <sup>2</sup>Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. <sup>3</sup>Dienstreisezeiten, die außerhalb der Normalarbeitszeit zu erbringen sind, sind grundsätzlich in Form von Arbeitszeit zu vergüten, soweit sie erforderlich sind.

Inkrafttreten: 1. April 2022

Vorstand:  
Dr. Ursula Schoen  
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Begründung:

Bislang waren Reisezeiten, die zusammen mit der dienstlichen Inanspruchnahme ein Fünftel der vertraglichen Arbeitszeit überschreiten und damit außerhalb der Normalarbeitszeit zu erbringen sind, nach § 11d nicht zu vergüten. Dies wurde durch eine entsprechende Anpassung nunmehr geändert.

Zur Konkretisierung und Klarstellung wurde zudem im AVR-Text die Bezugnahme auf § 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) aufgenommen, in der sich die Legaldefinition von Dienstreisen findet. Der aktuelle Regelungstext von § 2 BRKG wird nachstehend wiedergegeben:

*„(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung.*

*(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.“*

Was im Einzelnen als erforderlich im Sinne von § 11d anzusehen ist, ist weiterhin eine Einzelfallentscheidung und muss daher auf betrieblicher Ebene geklärt werden.

Beispielsfall:

Eine Mitarbeiterin muss an einer vom Dienstgeber angeordneten Fortbildung teilnehmen. Die Mitarbeiterin arbeitet 40 Std. Vollzeit. Sie fährt für die Fortbildung von Punkt X in Brandenburg nach München und braucht dafür genau 6 Stunden. Im direkten Anschluss an die Fahrt hat sie noch 3 Stunden Fortbildung.

Bereits nach der bisherigen Regelung wäre die gesamte Fahrt und die ersten beiden Stunden der Fortbildung als Arbeitszeit (AZ) gewertet worden (8 Std. = 1/5 der wöchentlichen AZ). Nach der neuen Regelung wird nun auch die "überschießende" dritte Stunde der Dienstreise als AZ gewertet.



Alexandra Reimann  
Vorsitzende des  
AK Ausschuss Johanniter



Holger Gringmuth  
Stellvertretender Vorsitzender des  
AK Ausschuss Johanniter